



# Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-81755 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

## Sitzungsvorlage 23/2009

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**  
Stellungnahme im Rahmen der Genehmigung

Berichterstatter: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Michael Leißing  
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 15.06.2009**
- TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2009**

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat stimmt dem der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegenden Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) zu.

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Sachdarstellung:**

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) als Instrument der Raumordnung wurde 1998 in das Raumordnungsgesetz des Bundes als Rahmenvorschrift für die Länder aufgenommen. Durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes (§§ 25 und 26) wurde den Kommunen des Ruhrgebietes bereits 2003 die Möglichkeit gegeben, einen RFNP aufzustellen.

Zur Erarbeitung eines RFNP haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Ende 2005 eine Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ gebildet. Es handelt sich um ein Projekt der „Städteregion Ruhr 2030“, der außerdem noch die Städte Duisburg, Dortmund, Hagen und Bottrop angehören.

Der RFNP ersetzt sowohl den Regionalplan als auch den Flächennutzungsplan auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen. Der RFNP muss daher sowohl den Anforderungen des Landesplanungsgesetzes als auch des BauGB entsprechen. Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung des RFNP treffen einheitlich die Räte der beteiligten Kommunen. Die Regionalräte der betroffenen Regierungsbezirke (Arnsberg, Düsseldorf und Münster) werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zusätzlich ist den Regionalräten vor der Genehmigung des RFNP durch die Landesplanungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ haben Ende 2007 mit dem Vorentwurf des RFNP das Erarbeitungsverfahren eingeleitet. Der Regionalrat hat eine Stellungnahme zum Vorentwurf in seiner Sitzung am 03.03.2008 beschlossen (Sitzungsvorlage 7/2008).

Die Planungsgemeinschaft hat am 25.09.2008 mit einem veränderten Planentwurf das förmliche Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes eingeleitet. Die in der Stellungnahme des Regionalrates zum Vorentwurf geäußert Anregungen und Bedenken wurden in diesem Entwurf weitestgehend berücksichtigt. Der Regionalrat hat ihm daher in seiner Sitzung am 15.12.2008 (Sitzungsvorlage 66/2008) zugestimmt.

Der verfahrensbegleitende Ausschuss der Planungsgemeinschaft hat am 21.04.2009 den RFNP den Räten der beteiligten Städte zur abschließenden Beschlussfassung empfohlen und der Landesplanungsbehörde aus verfahrenstechnischen Gründen sämtliche Verfahrensunterlagen für die sich anschließende Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen dieser Genehmigung hat der Regionalrat erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme.

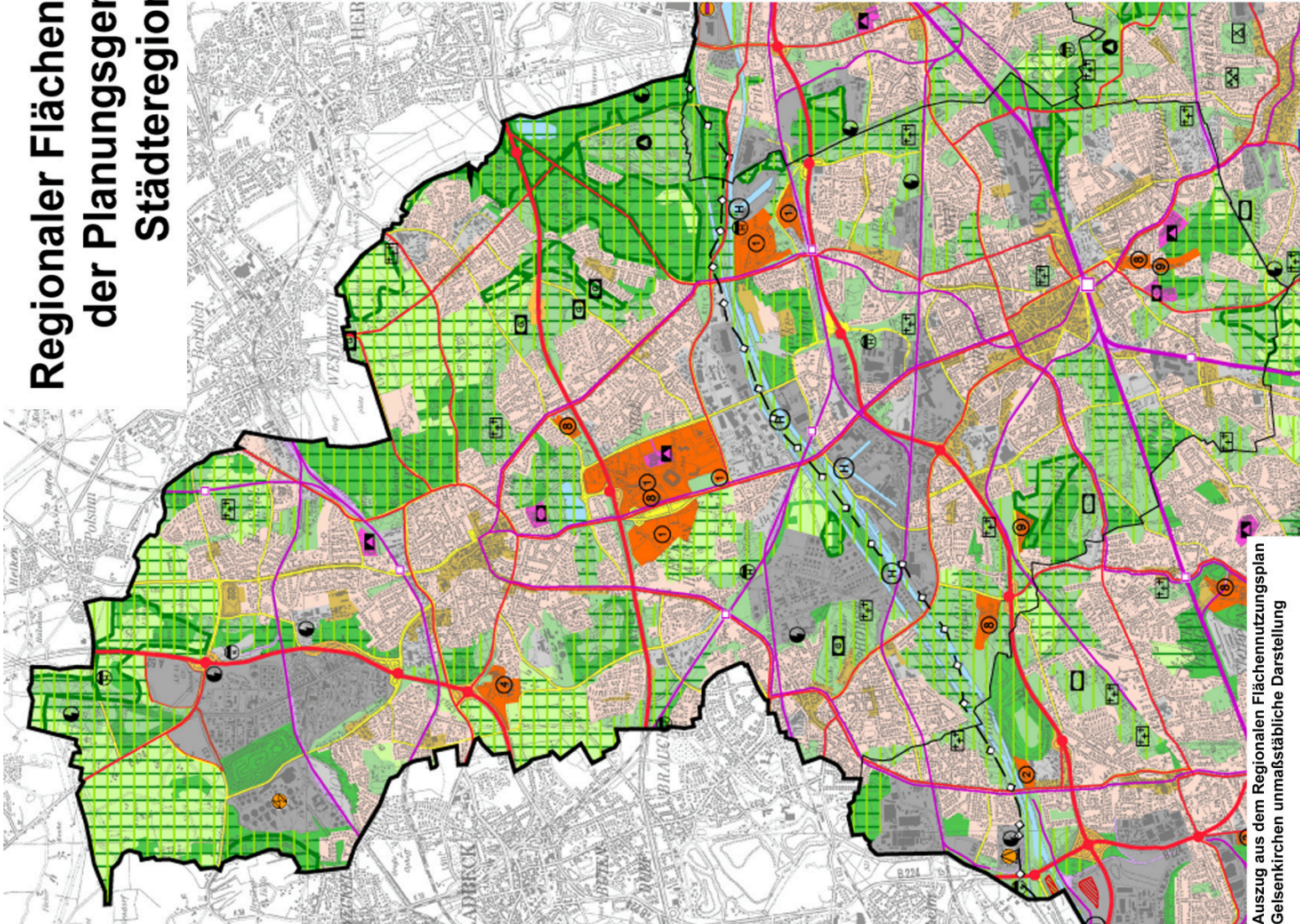
Dieser Vorlage ist ein Kartenausschnitt des Bereiches Gelsenkirchen aus dem Gesamtplan (Anlage 1) beigefügt. Auf die Anlage der großformatigen Gesamtkarte sowie des vollständigen Textteils einschließlich Umweltbericht und weiterer Beteiligungsunterlagen wurde wegen des Umfangs verzichtet. Diese Unterlagen auf einer CD können über die Geschäftsstelle des Regionalrates angefordert werden (mail an: geschaeftsstelle@brms.nrw.de).

Der – vorbehaltlich der Zustimmung der Stadträte - zur Genehmigung vorgelegte RFNP wurde im Vergleich zum Entwurf nicht substantiell verändert, auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sind lediglich redaktionelle Änderungen erfolgt.

**Es wird daher vorgeschlagen, der Genehmigung der Planung zuzustimmen.**



# Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr



Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan  
Gelsenkirchen unmaßstäbliche Darstellung

## Darstellungen Anlage 1

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung (Ziele, Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)
Wohnbauflächen	Allgemeine Stadtungsgebiete (ASB)
Gemischte Bauflächen	Allgemeine Stadtungsgebiete (ASB)
Sonderbauflächen	ASB für zweckgebundene Nutzung
1	Freizeitanlagen und Freizeitanlagen
2	Hochschulstandorte
3	Krankenheilizer
4	
5	GIB für zweckgebundene Nutzung
6	Allgemeine Stadtungsgebiete (ASB)
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	
82	
83	
84	
85	
86	
87	
88	
89	
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	

**Ver- und Entsorgung:**  
 Elektrizitätsversorgung  
 Abfallwirtschaft  
 Wasserversorgung  
 Abwasserbehandlung  
 Hochwasserunterschreitenden  
 Konzentrationszonen für Wasserversorgungsanlagen

**Nachrichtliche Übernahmen**  
 gemäß § 5 Abs.4 BauGB  
 Flächen für den öffentlichen Verkehr  
 Flächen für Bahnanlagen  
 Flächen für den Luftverkehr  
 Flächen für den Luftverkehr  
 Flächen für den Luftverkehr  
 Flächen für den Luftverkehr

**Vermerke**  
 gemäß § 5 Abs.4 BauGB  
 Leitung unterirdisch (Trasse Erschließungskanal)

**Rechtsgrundlagen:**  
 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BdBl. I. S. 2968) in der derzeit gültigen Fassung  
 Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2005 (GV. NRW S. 438)  
 Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.2005 (GV. NRW S. 506)  
 Bauordnung (BauOB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2004 (BdBl. I. S. 2414)  
 Bauzonenverordnung (BauZO) vom 23.01.1960 (BGBl. I. S. 132) in der derzeit gültigen Fassung  
 Planzonenverordnung (PlanZO) vom 18.12.1990 (BdBl. I. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

© Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Projektteam RFPN, Stand März 2009